



AMT FÜR WALD, NATUR UND LANDWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Antragsformular zur Ausstellung einer Jagdkarte für Jagdgäste

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ / Wohnort:

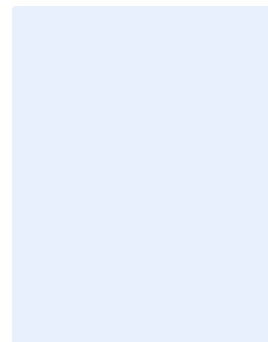
Land:

Geb. Datum:

Staatsangehörigkeit:

Telefon (Mobil):

E-Mail:



Beantragte Gültigkeitsdauer:

1 Tag (15.-)

3 Tagen (25.-)

6 Tagen (30.-)

12 Tagen (50.-)

Von:

Bis:

1 Jahr (100.-)

2 Jahre (175.-)

3 Jahre (250.-)

(Hinweis: Die Jagdkarte kann höchstens bis zum Ende der aktuellen Pachtperiode beantragt werden.)

Jagdhaftpflichtversicherung:

Der Nachweis der Jagdhaftpflicht-Versicherung wird erbracht durch:

Eigene Jagdhaftpflicht-Versicherung (in Liechtenstein und/oder weltweit gültig)

Kollektiv-Jagdhaftpflicht-Versicherung LLV-Allianz Suisse (5 Mio.) (nur für Personen mit

Wohnsitz in Liechtenstein und der Schweiz)

Erklärungen:

Wurden Sie jemals wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen Leib und Leben, welches unter Gebrauch von Schusswaffen, Munition oder anderen Explosivstoffen begangen wurde oder wegen Eingriffs in fremdes Jagdrecht rechtskräftig verurteilt?

Ja

Nein

Ich bestätige, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dass:

- Ich nicht entmündigt bin;
- Ich geeignet bin, ein Jagdgewehr sicher zu führen und weder gesundheitliche Gründe noch sonstige Beeinträchtigungen dagegensprechen;
- Ich keine Sozialhilfe beziehe und keine Steuerschulden habe;
- Ich weder in Liechtenstein noch im Ausland Übertretungen begangen habe, die zur Versagung oder zum Entzug einer Jagdkarte geführt haben;
- Gegen mich kein rechtskräftiges Waffenverbot besteht.

Ich bevollmächtige das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft, diese Informationen nachzuprüfen sowie allenfalls ergänzende Informationen einzuholen, insbesondere beim Landgericht (Strafregisterauszug), bei der Landespolizei, beim Amt für Soziale Dienste sowie bei der Steuerverwaltung. Weiter verpflichte ich mich, alle Änderungen bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen unverzüglich dem Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft mitzuteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

(Hinweis: Bitte in die Mitte der Felder schreiben)

Datenschutz-Hinweis:

Mit erfolgter Unterschrift wird die Kenntnisnahme bestätigt, dass die hiermit erhobenen personenbezogenen Daten vom Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft als verantwortliche Stelle verarbeitet werden. Diese Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des öffentlichen Auftrags zwecks der Ausstellung einer Jagdkarte. Weiterführende Informationen u.a. zu den Rechten aus dem Datenschutz finden sich auf der Website des AWNL, www.awnl.llv.li, sowie in der Datenschutzerklärung der Landesverwaltung www.llv.li bzw. www.serviceportal.li.

Diesem Formular sind folgende Unterlagen beizulegen:

Kopie Jagdprüfungsnachweis oder aufgrund einer Jagdprüfung erlangten gültigen Jagdkarte
(ausländische Nachweise müssen vom AWNL anerkannt werden, Art. 23a Abs. 1 Bst. c JagdG)

Kopie eigene Jagdhaftpflichtversicherung (mit Gültigkeit in Liechtenstein und/oder weltweit
und für die von Ihnen beantragte Gültigkeitsdauer der Jagdkarte)

Kopie des Treffsicherheitsnachweises

(bei ausländischen Nachweisen inklusive vom Schützenmeister unterzeichnetes Standblatt)

Passfoto

(bei beantragter Gültigkeitsdauer von einem Jahr oder länger)

Hinweis: Die Jagdkarte ersetzt nicht die nach Art. 17 Abs. 1 Jagdgesetz notwendige Einladung des Jagdpächters.

Hinweis für ausländische Nachweise der Treffsicherheit:

Wer in Liechtenstein die Jagd ausübt, muss neben der gültigen Jagdkarte auch einen gültigen Nachweis der Treffsicherheit mit sich führen und den jagdschutzberechtigten Personen und Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen (Art. 22 JagdG).

Ein ausländischer Treffsicherheitsnachweis muss vor der Jagd vom Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft anerkannt bzw. geprüft werden. Für den Bezug einer Jagdkarte für Tagesgäste ist also eine ausreichende Vorlaufzeit einzurechnen.

Das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft hat über die Anerkennung von ausländischen Schiessnachweisen zu entscheiden (Art. 26a Abs. 5 JagdG). Um die Gleichwertigkeit zu wahren, muss bei der Anerkennungsprüfung erkennbar sein, welche Anforderungen beim ausländischen Schiessnachweis gestellt werden. Deshalb muss ein solcher Nachweis ein Standblatt enthalten, welches die Anforderung sowie das Resultat zeigen und von der Standaufsicht/ Schiessstandbetreiber/Schützenmeister bestätigt/signiert sein muss.

Gleichwertigkeit liegt vor, wenn mindestens der Standard der Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz der Schweiz (JFK-Standard) eingehalten ist - Aktuell besteht das Schiessprogramm Kugel aus:

Passe zu 4 Schuss aufstehende Reh- oder Gamsscheibe (DJV-Scheibe mit Einteilung 0, 1, 3, 8, 9, 10 oder St.Galler-Scheibe mit Trefferfeld), Distanz mind. 100m, als Treffer gelten Punkte 8, 9, 10 bzw. Trefferfeld, Bedingung: 4 Treffer.

Alle Daten und Dokumente können beim Schalter (Landstrasse 190, Triesen) persönlich abgegeben oder per Mail an info.awnl@llv.li gesendet werden. Dies muss mindestens 48 Stunden/ zwei Arbeitstage vor dem Bezug bzw. der Ausstellung der Jagdkarte erfolgen.

Stand: August 2026